

Zweite Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau

Vom 23. März 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 20. Dezember 2017 (vABIUP S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 2020 (vABIUP S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Lernformen“ der Passus „(wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika u. Ä.)“ gestrichen und nach dem Wort „zusammensetzen“ ein Komma und der Passus „dies sind insbesondere Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Wissenschaftliche Übungen (WÜ), Seminare (SE), Kompaktseminare (KS), Proseminare (PS), Hauptseminare (HS), Praktika (PT), Tutorien (TU), Kolloquien (KO) und Exkursionen (EX)“ eingefügt.

bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Inhaltlich verwandte Module können zu Modulgruppen zusammengefasst, Modulgruppen können in Modulbereiche eingeordnet werden.“.

- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „Zusammensetzung der“ die Wörter „Modulbereiche und“ eingefügt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind.“.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Zitat „Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 78 BayHIG“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 5 wird das Zitat „Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 86 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHIG“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 6 wird das Zitat „Abs. 8“ durch das Zitat „Abs. 9“ ersetzt.
- b) Abs. 5 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „¹Die jeweilige Fachstudien- und -prüfungsordnung kann weitere Wiederholungsversuche aller oder einer bestimmten Anzahl von mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewerteter Module vorsehen und hierfür bestimmte Voraussetzungen festlegen. ²Jede weitere Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der vorangegangenen Wiederholungsprüfung zu erfolgen.“.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Befugnisse zuweist“ ein Semikolon und die Wörter „dazu gehören auch Maßnahmen nach dem Mutterschutzgesetz“ eingefügt.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „zu Beginn jedes Semesters“ werden gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen.“.

b) In Abs. 2 werden in Satz 1 das Wort „Hochschulgesetz“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetz“ und in Satz 4 die Wörter „Leiter oder der Leiterin“ durch die Wörter „Sprecher oder der Sprecherin der kollegialen Leitung“ ersetzt.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Zitat „Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 51 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird das Zitat „Art. 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 BayHIG“ ersetzt.

7. In § 13 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu beeinflussen“ die Wörter „oder unterstützt er oder sie einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin bei einer solchen Handlung“ eingefügt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit von Klausuren und vergleichbaren Leistungen wie Praxisaufgaben, Programmieraufgaben oder Simulationen beträgt zwischen

60 und 120 Minuten, soweit sich aus der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung nichts anderes ergibt. ²Klausuren können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP S. 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. ³Die Bearbeitungszeit für Haus- und Seminararbeiten sowie vergleichbare Leistungen beträgt vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung vier bis acht Wochen. ⁴Der Höchstumfang von Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbaren Leistungen kann durch den Prüfer oder die Prüferin in geeigneter Weise beschränkt werden. ⁵Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sind in einem von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin festgelegten standardisierten Format einzureichen. ⁶Für Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 3 sowie vergleichbare Leistungen gelten § 21 Abs. 6 Sätze 2 und 5 bis 7 (Aufgabenstellung und Umfang sowie Verlängerung der Bearbeitungszeit) und Abs. 7 Sätze 1 und 6 bis 9 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) entsprechend.“.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Fall einer benoteten Prüfungsleistung errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen, wobei eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen werden.“.

bb) Nach Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Entspricht die auf diese Weise errechnete Durchschnittsnote nicht einer nach § 22 Abs. 1 möglichen Note, wird von den möglichen Noten die vergeben, deren Abstand am geringsten von der Durchschnittsnote ist. ⁵Ist der Abstand der Durchschnittsnote zu zwei nach § 22 Abs. 1 möglichen Noten gleich, ist die bessere Note zu vergeben.“.

cc) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden zu den Sätzen 6 bis 9.

c) Nach Abs. 8 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Die Entscheidung über alternative Prüfungsformen zur Erfüllung der Aufgaben des Mutterschutzgesetzes trifft der oder die Prüfungsausschussvorsitzende im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin.

(10) ¹Soweit nach der jeweiligen Fachstudien- und -prüfungsordnung für ein Modul eine Klausur vorgesehen ist, kann vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Fachstudien- und -prüfungsordnung abweichend von Abs. 3 Satz 1 eine Aufgabe gestellt werden, welche mit beliebigen Hilfsmitteln (Literatur, Datenbanken, Software) selbstständig ohne Unterstützung Dritter innerhalb einer Bearbeitungs- und Abgabefrist von insgesamt 60 bis 120 Minuten ohne Aufsicht bearbeitet wird (Hausarbeit mit kurzer Bearbeitungsfrist). ²Derartige Aufgaben müssen eine eigenständige Bewertungs-, Beurteilungs- oder Transferleistung umfassen und dürfen sich nicht auf bloße Wissensabfrage beschränken. ³Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass eine Absprache unter den Prüfungsteilnehmenden vermieden wird und hinreichende Gelegenheit besteht, eigene Kompetenzen zu belegen. ⁴Die Studierenden müssen die von ihnen genutzten Hilfsmittel bei Einreichung der Prüfungsleistung angeben. ⁵In den Fällen des Satzes 1 ist eine Einreichung ausschließlich innerhalb dieser Frist in digitaler Form über ein durch den Prüfer oder die Prüferin bereitgestelltes System möglich. ⁶§ 21 Abs. 7 Sätze 1 und 6 bis 9 (Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Plagiatskontrolle) gelten entsprechend.“

9. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird das Zitat „Art. 3 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG“ durch den Passus „die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Studium (Art. 20 BayHIG)“ ersetzt.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „oder im Modulkatalog“ gestrichen.

b) In Abs. 7 wird vor dem bisherigen Satz 1 folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Bachelorarbeit ist unter Beachtung der Satzung der Universität Passau zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 31. Juli 2008 (vABIUP S. 283) in der jeweils geltenden Fassung anzufertigen.“.

c) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden zu den neuen Sätzen 2 bis 6.

d) Nach dem neuen Satz 6 werden folgende neue Sätze 7 bis 9 eingefügt:

„⁷Der Bachelorarbeit ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, durch die der Universität Passau zum Zwecke der Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt wird. ⁸Die als Datei eingereichte Fassung (Satz 2) kann mittels geeigneter Software darauf überprüft werden, ob sie selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde, insbesondere mit Hilfe von Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁹Werden im Rahmen der automatisierten Überprüfung nach Satz 7 Daten an externe Dienstleister übermittelt, sind diese soweit möglich zu anonymisieren, soweit dies nicht möglich ist zu pseudonymisieren; es ist zu gewährleisten, dass die Daten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens gelöscht werden.“.

e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 10.

11. In § 23 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „beim Prüfungssekretariat“ durch die Wörter „bei dem Prüfer oder der Prüferin“ und in Satz 3 die Wörter „Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungssekretariats“ durch die Wörter „Der Prüfer oder die Prüferin“ ersetzt.

12. In § 28 Satz 1 werden die Wörter „der erwerbstätigen Mutter“ durch den Passus „von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 finden § 1 Nr. 8 Buchst. a und b sowie § 1 Nr. 10 Buchst. d erstmals auf Prüfungsaufgaben gemäß § 16 und § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der

Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau in der Fassung, die sie durch diese Änderungssatzung erhält, in Verbindung mit den Vorschriften der jeweils einschlägigen Fachstudien- und Prüfungsordnung Anwendung, deren Bearbeitungszeit nach dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt zu laufen beginnt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 1. Februar 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 22. März 2023 (Aktenzeichen V/S.I-10.3930/2023).

Passau, den 23. März 2023

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 23. März 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. März 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 23. März 2023.